Kooperationsprogramm gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kroatien im Bereich der Kultur und der Bildung für den Zeitraum 2010 - 2012

Die Gemischte Kommission, bestehend aus VertreterInnen der zuständigen Ministerien der Vertragsparteien (im nachfolgenden als "Seiten" bezeichnet) gemäß Artikel 13 des am 5. Oktober 2004 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kroatien im Bereich der Kultur und der Bildung hat im Sinne der Erweiterung und Umsetzung einer allseitigen Kooperation im gegenseitigen Interesse folgendes Kooperationsprogramm für die Gebiete der Kultur und der Bildung für den Zeitraum 2010 - 2012 verabschiedet.

I. KULTUR UND KUNST

Artikel 1

Kooperationsbereiche

1. Ausgehend von der Bedeutung der Kunst und Kultur für das gegenseitige Verständnis begrüßen beide Seiten im Rahmen ihrer jeweils geltenden Vorschriften, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Durchführung von Initiativen, die der Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder dienen, insbesondere in den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Fotografie, Film, Theater, Tanz, Musik, Schutz des Kulturerbes, Archivwesen, Bibliotheks- und Museumswesen.
2. Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen KünstlerInnen und Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur. Zu deren Unterstützung werden beide Seiten Informationen über Kulturpolitik und Rechtsvorschriften austauschen.
3. Beide Seiten bekunden ihren Willen zur Zusammenarbeit im Rahmen der Programme und Projekte multilateraler Organisationen, insbesondere im Rahmen bestehender und künftiger Gemeinschaftsprogramme der Europäischen Union auf dem Gebiet der Kunst und Kultur.
4. Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums in der Republik Kroatien und der Botschaft der Republik Kroatien in Wien und der von diesen und anderen einschlägigen Institutionen geplanten Projekte, auch in Bezug auf die Umsetzung der im Kooperationsprogramm genannten Pläne.
5. Im Rahmen der kulturellen und wissenschaftlichen Kooperation begrüßen beide Seiten die Tätigkeit der seit 1995 bestehenden Österreich-Bibliothek Osijek, die räumlich und organisatorisch der Stadt- und Universitäts-Bibliothek Osijek angegliedert ist und die auch die 1996 gegründete Kroatisch-Österreichische Gesellschaft Osijek beherbergt. Besonders begrüßt wird dabei die Zusammenarbeit der Österreich-Bibliothek Osijek unter anderem mit der Philosophischen Fakultät der Universität Osijek bei der Durchführung kultureller und wissenschaftlicher

Veranstaltungen sowie von Sprechstunden für Studierende der Germanistik.

6. Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Kulturförderung, heben seine Bedeutung für die Kulturschaffenden hervor und ermutigen ihn zur Fortsetzung seiner Aktivitäten.

Artikel 2

Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Beide Seiten werden zur Teilnahme ihrer VertreterInnen bei Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen Kulturveranstaltungen ermutigen, die im jeweils anderen Land stattfinden. Beide Seiten werden einander über Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

Artikel 3

Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit von Museen, Galerien, Organisationen und Verbänden in den Bereichen zeitgenössische Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst bei der Durchführung von Einzel- und Gruppenausstellungen und ermutigen zu deren gegenseitigem Austausch.

Artikel 4

Museen

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Museen.

Beide Seiten werden ExpertInnen des Museumsbereichs im Ausmaß von maximal jeweils 5 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms austauschen.

Die österreichische Seite informiert, dass die österreichischen Bundesmuseen seit 2003 Vollrechtsfähigkeit besitzen und alle Kooperationsprojekte direkt mit diesen abzuwickeln wären. Die administrative und finanzielle Durchführung von Kooperationen und Projekten obliegt auf österreichischer Seite alleine den Bundesmuseen.

Artikel 5

Musik

Beide Seiten begrüßen im Sinne eines besseren Verständnisses und Kennens der Musikkunst der beiden Völker sowie mit dem Ziel, die Entwicklung der europäischen Kulturen zu erhalten und zu fördern, den Austausch von Personen und Aktivitäten.

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der direkten Zusammenarbeit zwischen Orchestern, Ensembles, SolistInnen und DirigentInnen.
Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Musikbereich vertreten.

Artikel 6

Theater, Oper, Tanz

Beide Seiten sind an der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Theaters, der Oper und des Tanzes interessiert und ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Theatern, Theatergruppen, RegisseurInnen, SchauspielerInnen, TanzensembleS, TänzerInnen und ChoreographInnen beider Länder.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden in diesen Bereichen vertreten.

Artikel 7

Literatur und Verlagswesen

Beide Seiten stimmen überein, dass der Literatur in den gemeinsamen kulturellen Beziehungen eine besondere Bedeutung zukommt und ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zu verstärkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen, SchriftstellerInnen und ihren Interessensvertretungen.

Beide Seiten befürworten die Teilnahme von SchriftstellerInnen an literarischen Veranstaltungen im jeweils anderen Land sowie die direkten Kontakte zwischen SchriftstellerInnenvereinigungen.

Beide Seiten betonen die Bedeutung der Übersetzung und Herausgabe von literarischen Werken im jeweils anderen Land und begrüßen die Zusammenarbeit und direkten Kontakte zwischen den ÜbersetzerInnen- und HerausgeberInnenverbänden.

Beide Seiten informieren einander, dass die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für die Übersetzung von österreichischen und kroatischen literarischen Werken an VerlegerInnen im jeweils anderen Land besteht.

Artikel 8

Denkmalschutz

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der anerkannten internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes wie zum Beispiel ICOMOS (*International Council on Monumental Sites*) und ICOM *International Council of Museums*), der zwischenstaatlichen Organisation ICCROM *International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property*) sowie anderer Nichtregierungsorganisationen, um ExpertInnen zu

vernetzen, internationale Standards zu schaffen und die Öffentlichkeit für die Erhaltung des kulturellen Erbes zu sensibilisieren.

Artikel 9

Kulturerbe

Beide Seiten werden nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten an Programmen zur Erforschung und Erhaltung sowie zum Schutz des Kulturerbes zusammenarbeiten.

Beide Seiten werden die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Institutionen für den Schutz des Kulturerbes und den Austausch von Daten über den Schutz sowie die Erhaltung von nichtbeweglichen, beweglichen und nichtmateriellen Kulturgütern fördern. Zu diesem Zweck werden sich beide Seiten über Tagungen und Seminare zum Thema Schutz des Kulturerbes gegenseitig auf dem Laufenden halten.

Beide Seiten bekennen sich zur Zusammenarbeit im Bereich der Verhinderung von ungesetzmäßigen Aktivitäten der Ausfuhr von Kulturgütern über die Staatsgrenzen und beabsichtigen zu diesem Zweck, in Übereinstimmung mit ihren nationalen Vorschriften und den jeweiligen internationalen Abkommen, Maßnahmen zu ergreifen.

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Dokumentationsforschung, des ExpertInnenaustauschs und der Förderung des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbes erfolgt zwischen den dafür jeweils zuständigen Institutionen.

Artikel 10

Immaterielles Kulturerbe

Beide Seiten begrüßen das Zustandekommen einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet des immateriellen Kulturerbes.

Artikel 11

Archive

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Archiven nach Maßgabe unmittelbarer Vereinbarungen über den Austausch von ExpertInnen und Publikationen sowie über die Zugänglichkeit von Unterlagen.

Beide Seiten begrüßen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Kroatischen Kinothek und den entsprechenden Filmarchiven in Österreich.

Artikel 12

Bibliotheken

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren National- und Universitätsbibliotheken.

Die österreichische Seite informiert, dass die österreichische Nationalbibliothek seit 2003 Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

Beide Seiten regen einen ExpertInnenaustausch im Ausmaß von maximal je 5 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms an.

II. BILDUNG

Artikel 13

Neue Trends in der Bildung/Informationsaustausch

Beide Seiten werden ihre Erfahrungen über neue Trends in der Bildung, insbesondere durch Aktivitäten des Vereins KulturKontakt Austria und im Rahmen von Aktivitäten der Agentur für die Bildungsreforminitiative für Südosteuropa (*Education Reform Initiative of South Eastern Europe – ERI SEE*), austauschen, wie beispielsweise zu:

- Schulautonomie
- Schulentwicklung
- IKT
- Leadership
- Education for Democratic Citizenship
- Qualitätssicherung
- EQR/NQR (Europäischer Qualifikationsrahmen/Nationaler Qualifikationsrahmen) und ECVET (European Credit System for Vocational Education and Training)
- Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der beruflichen Bildung, insbesondere in den Bereichen Tourismus und Wirtschaft

Im Rahmen der genannten Initiativen und weiterer Themenschwerpunkte vereinbaren beide Seiten den Austausch von ExpertInnen und Erfahrungen sowie von Fachpublikationen und Informationsmaterialien auf den Gebieten der Allgemein- und Berufsbildung einschließlich der Bildung von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Auf österreichischer Seite wird diese Kooperation vor allem durch den Landesschulrat für Burgenland organisiert werden.

Im Hinblick auf den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union sollen Informationsveranstaltungen als Vorbereitung zur Einreichung und Durchführung von Projekten im Rahmen der EU-Programme für LehrerInnen und Schulverwaltungspersonal angeboten werden

Beide Seiten vereinbaren den Austausch von BildungsexpertInnen im Ausmaß von maximal je 10 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

Darüber hinaus ermutigen beide Seiten zur Zusammenarbeit im Rahmen des integrierten Aktionsprogramms der Europäischen Union für Lebensbegleitendes Lernen (LLP).

Artikel 14

FremdsprachenassistentInnen

Beide Seiten unterstützen die Entsendung von KroatischlehrerInnen aus der Republik Kroatien als AssistentInnen im Kroatischunterricht an zweisprachigen Schulen im Burgenland sowie die Entsendung von DeutschlehrerInnen aus der Republik Österreich als AssistentInnen im Deutschunterricht an Grund- und Mittelschulen in Kroatien.

Beide Seiten werden für die Dauer des vorliegenden Programms für die Umsetzung des Austausches von zumindest je zwei AssistentInnen im Fremdsprachenunterricht sorgen.

Beide Seiten werden auf operativer Ebene regelmäßig Informationen über die Durchführung ihres auf Österreich und Kroatien bezogenen AssistentInnenprogramms austauschen und sich bemühen, dieses in fachlicher, rechtlicher und materieller Hinsicht zu verbessern.

Artikel 15

Muttersprachlicher Unterricht

Beide Seiten unterstützen den muttersprachlichen Unterricht in Österreich als Mittel zur Förderung des Lernens der kroatischen Sprache bei SchülerInnen mit Kroatisch als Erstsprache.

Die kroatische Seite bringt ihren Wunsch zum Ausdruck und die österreichische Seite überprüft die Möglichkeit, dass überall dort, wo sich genügend interessierte SchülerInnen gemeldet haben, sprachhomogener Unterricht der kroatischen Sprache und Landeskunde stattfindet.

Auswahl, Beschäftigung und Bezahlung der LehrerInnen für den muttersprachlichen Unterricht in Österreich erfolgen durch die zuständige Schulbehörde der Republik Österreich.

Beide Seiten begrüßen die 2002 als Initiative des Österreichisch-Kroatischen Kulturvereines "Anno 93" gegründete „Kroatische Kinderschule“ in Wien, in der, unterstützt durch Vereine aus Wien und dem Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Sport der Republik Kroatien, Zusatzunterricht der kroatischen Sprache und Landeskunde erteilt wird.
Die kroatische Seite begrüßt die österreichische Initiative, zweisprachigen Unterricht (Deutsch/Kroatisch) an verschiedenen Pflichtschulen anzubieten.

Die Unterrichtsmaterialien für den muttersprachlichen Unterricht werden teils in Österreich erstellt und teils in der Republik Kroatien gekauft, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie mit den österreichischen Lehrplänen übereinstimmen.

Die kroatische Seite bietet, neben einer erheblichen Präsenz von Deutsch als Fremdsprache im regulären Unterricht an den kroatischen Schulen auf allen Bildungsebenen, an einzelnen Schulen auch zweisprachigen Unterricht auf Deutsch und Kroatisch an.

Artikel 16

Beauftragte für Bildungskooperation

Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten der derzeitigen österreichischen Beauftragten für Bildungskooperation in der Republik Kroatien, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur der Republik Österreich entsendet wird, und zugleich lokale Büroleiterin des vom Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur beauftragten Vereins KulturKontakt Austria ist.

Nach dem Prinzip der Wechselseitigkeit äußert die kroatische Seite den Wunsch, eine/n kroatischen Bildungsbeauftragte/n in eine offiziell anerkannte Bildungseinrichtung in der Republik Österreich zu entsenden. Die Bedingungen für die Tätigkeit des/der Bildungsbeauftragten werden zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Sport der Republik Kroatien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur der Republik Österreich einvernehmlich festgelegt.

Artikel 17

KulturKontakt Austria

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur beauftragten Vereins KulturKontakt Austria im Rahmen der Bildungskooperation mit Kroatien.

Artikel 18

Lebensbegleitendes Lernen

Bezüglich der Teilnahme Kroatiens am EU-Bildungsprogramm Lebensbegleitendes Lernen ab 2010 wird die kroatische Seite eingeladen, die Kooperation ihrer neu geschaffenen Nationalagentur mit der österreichischen zu suchen. Nähere Informationen dazu finden sich unter www.lebenslanges-lernen.at und www.mobilnost.hr.

Artikel 19

Deutsch/Kroatisch als Fremdsprache

Beide Seiten unterstützen Aktivitäten auf dem Gebiet der LehrerInnenfortbildung. Die österreichische Seite gewährt DeutschlehrerInnen eine begrenzte Anzahl von

Stipendien für die Teilnahme an Seminaren zur Methodik/Didaktik der deutschen Sprache und österreichischen Landeskunde. Ebenso können kroatische DeutschlehrerInnen über die Bildungsprogramme COMENIUS und GRUNDTVIG an den Fortbildungsseminaren in Österreich teilnehmen (Anträge über die kroatische Nationalagentur).

In Zusammenarbeit mit dem DeutschlehrerInnenverband und Fortbildungseinrichtungen Kroatiens werden seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur der Republik Österreich durch Entsendung von Vortragenden inhaltliche Beiträge zu Fachkonferenzen und Fortbildungsveranstaltungen geleistet.

Weiters steht kroatischen Bildungseinrichtungen (Universitäten, Schulen, Sprachkursanbietern) die Möglichkeit der Beantragung einer Lizenz für die Durchführung von Prüfungen zum Österreichischen Sprachdiplom Deutsch (www.osd.at) offen.

Die kroatische Seite bietet die Möglichkeit einer kontinuierlichen Fortbildung für KroatischlehrerInnen aus Österreich in Form der Teilnahme an regelmäßigen Sommerseminaren in der Republik Kroatien.

Die kroatische Seite gewährt österreichischen KroatistInnen zwei Stipendien zur Teilnahme an der „Zagreber Slawistikschule" (Zagrebačka slavistička škola), die jährlich Ende August in Dubrovnik stattfindet.

Artikel 20

Erwachsenenbildung

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere im Bereich des ExpertInnenaustauschs sowie des Austauschs von Informations- und Dokumentationsunterlagen.

Beide Seiten werden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ExpertInnen im Ausmaß von maximal jeweils 5 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms austauschen.

III. HOCHSCHULEN UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

Artikel 21

Hochschulkooperationen

Im Rahmen der Hochschulautonomie begrüßen beide Seiten den Auf- und Ausbau einer direkten Zusammenarbeit zwischen ihren Hochschulen, sowohl im Rahmen von Partnerschaftsverträgen auf Ebene der Hochschulen, als auch durch entsprechende Vereinbarungen auf Ebene der Fakultäten. In diesem Zusammenhang begrüßen beide Seiten insbesondere Kooperationen ihrer Hochschulen im Rahmen der EU Bildungsprogramme (z.B. TEMPUS, ERASMUS MUNDUS, LLP).

Beide Seiten weisen auf die erfolgreiche Umsetzung des Programms des Universitätsaustauschs CEEPUS (*Central European Exchange Program for University Studies*) hin, an dem beide Seiten beteiligt sind. Betont wird hier die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Rahmen, insbesondere im Lichte der europäischen Integrationsprozesse.

Beide Seiten ermutigen auch zu weiteren Kooperationen zwischen den Hochschuleinrichtungen in Österreich und Kroatien, insbesondere hinsichtlich der Schaffung eines europäischen Hochschulraumes im Sinne des Bologna-Prozesses. In diesem Zusammenhang begrüßen sie eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen und regionalen Programme.

Artikel 22

Stipendien

Beide Seiten begrüßen die jahrelange Praxis der Gewährung von österreichischen Stipendien "Ernst Mach" und "Franz Werfel" an kroatische StudentInnen und WissenschafterInnen.

Die kroatische Seite gewährt StudentInnen der kroatischen Sprache an österreichischen Universitäten pro Lektorat der kroatischen Sprache jährlich ein einsemestriges Stipendium. Darüber hinaus bietet die kroatische Seite StudentInnen, die ihre Diplom-, Magister-, Doktor- oder Seminararbeit schreiben, die Möglichkeit eines einmonatigen Forschungsstipendiums zum Zweck von Literaturstudien, Recherchen oder Beratungsgesprächen mit ProfessorInnen in der Republik Kroatien an.

Artikel 23

Lektorate

Beide Seiten fördern den Unterricht der Sprache und Landeskunde der jeweils anderen Seite in Form eines Austauschs von HochschullektorInnen. Beide Seiten werden in Übereinstimmung mit Artikel 10 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung der Republik Österreich über Kooperationen auf den Gebieten der Kultur und Bildung und nach Maßgabe der nationalen Vorschriften alles unternehmen, damit dieser Austausch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erleichtert wird.

Beide Seiten befürworten die Fortsetzung des Einsatzes der österreichischen DeutschlektorInnen an kroatischen Universitäten. Derzeit gibt es LektorInnen an den Universitäten in Osijek, Rijeka, Zagreb und Zadar, die von österreichischer Seite entsendet werden. Beide Seiten unterstützen die Fortführung des Austauschlektorates für die kroatische Sprache am Dolmetsch-Institut in Graz (Karl-Franzens-Universität).

Im Hinblick auf die Disproportionalität der eingesetzten österreichischen und kroatischen LektorInnen bemüht sich die kroatische Seite um die Einführung von Austauschlektoraten für die kroatische Sprache und Literatur an den Universitäten in

Wien, Innsbruck und Salzburg.

Die kroatische Seite befürwortet die getrennte Bezeichnung der kroatischen Sprache im Rahmen der Lehre der südslawischen Sprachen an den Hochschulen in Österreich.

Artikel 24

Sommerkollegs

Beide Seiten begrüßen die seit 1996 jährlich durchgeführten gemeinsamen Sommerkollegs zur Intensivierung der Kroatisch- bzw. Deutschkenntnisse von StudentInnen.

Die Kosten werden zum größten Teil vom österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung getragen.

Artikel 25

Akademien der Wissenschaften

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Gültigkeit des Protokolls über die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kroatischen Akademie der Wissenschaften und Künste und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften mit 1. Jänner 2004 verlängert wurde. Sie begrüßen die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Akademien in den Bereichen Demographie, Geschichte, Musikforschung, Paläontologie, Slawistik und Sprachwissenschaften.

Artikel 26

Universitäten-/Rektorenkonferenzen

Beide Seiten begrüßen die direkten Kontakte zwischen der österreichischen Universitätenkonferenz und der kroatischen Rektorenkonferenz sowie die gute Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Rahmen der European University Association (EUA) und der "Treffen der Präsidenten der Zentraleuropäischen Rektorenkonferenz".

IV. VOLKSGRUPPEN/NATIONALE MINDERHEITEN

Artikel 27

Beide Seiten unterstützen und fördern die kulturellen Aktivitäten der kroatischen Volksgruppe in der Republik Österreich und der österreichischen nationalen Minderheit in der Republik Kroatien. Grundlage dafür sind die in den jeweiligen Gesetzen der beiden Länder verankerten Minderheitenrechte sowie die Verpflichtung zum Schutz des historischen und kulturellen Erbes.

Die kroatische Seite gewährt den Angehörigen der kroatischen Minderheit in Österreich Stipendien für ein ordentliches Studium der nationalen Fächergruppe sowie Stipendien für je ein Semester zur Verbesserung der Kroatischkenntnisse in der Republik Kroatien.

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Initiative des Wissenschaftlichen Instituts der Burgenländischen Kroaten in Trausdorf für das Projekt des „On-line Wörterbuches Burgenländisch-Kroatisch – Kroatisch – Deutsch". Der Partner am Projekt wird das Institut für kroatische Sprache in Zagreb sein.

V. SPORT

Artikel 28

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Organen der öffentlichen Verwaltung sowie von Vereinen im Bereich Körperkultur und Sport sowie den Austausch von Informationen, Dokumentationen und ExpertInnen und die Teilnahme von SportlerInnen aus ihren Staaten an internationalen Sportaktionen, die auf dem anderen Staatsgebiet veranstaltet werden.

VI. JUGEND

Artikel 29

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder, sowie den Austausch von Jugendlichen, JugendexpertInnen und JugendmultiplikatorInnen; sie weisen dabei insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms „JUGEND IN AKTION" hin.

VII. ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 30

ExpertInnenaustausch

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die ExpertInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme des Experten/der Expertin – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens des Experten/der Expertin frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort im Empfangsstaat zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Die österreichische Seite gewährt den kroatischen Expert/inn/en freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,00.

Die kroatische Seite gewährt den österreichischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld gemäß ihrer nationalen Vorschriften.

Unfall-und Krankenversicherung

Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsendeten ExpertInnen gehen beide Seiten davon aus, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

In diesem Zusammenhang verweisen beide Seiten auf das Abkommen über die Sozialversicherung zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich (BGBl. III 162/1998).

Darüber hinaus gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Rechtslage oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt (wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

Artikel 31

FremdsprachenassistentInnen (zu Artikel 14)

Beide Seiten gewähren FremdsprachenassistentInnen im Empfangsstaat einen Arbeitsvertrag sowie bei Bedarf einen Krankenversicherungsschutz, der die medizinische Grundversorgung abdeckt. Im Sinne der Verhinderung der Doppelbesteuerung wird das Einkommen der AssistentInnen im gehaltsauszahlenden Land besteuert.

Die kroatische Seite stellt den AssistentInnen Unterkunft im StudentInnenwohnheim oder Wohnkostenersatz zur Verfügung.

Jede Seite unterstützt die Reisekosten der eigenen StaatsbürgerInnen bis zum ersten und vom letzten Zielort im Empfangsstaat.

Artikel 32

Beauftragte für Bildungskooperation (zu Artikel 16)

Der/die Beauftragte für Bildungskooperation, der/die gemäß Abkommen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Bildung zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung der Republik Österreich (BGBl. III 177/2005, Artikel 3 Absatz 1 Ziffer b) entsendet wird, erhält die Vergütung für

seine/ihre Arbeit vom Entsendestaat, während der Empfangsstaat die Büro- und Telekommunikationskosten trägt.

Artikel 33

Stipendien (zu Artikel 22)

Die kroatische Seite stellt

- für die Teilnahme am Seminar der kroatischen Sprache die Seminargebühr und Aufenthaltskosten;
- für kurze Stipendien an StudentInnen der Lektorate ein monatliches Stipendium, aus dem subventionierte Unterbringungs- und Verpflegungskosten und Fahrtkosten innerhalb des Ortes gedeckt werden, bereit.

Die österreichische Seite stellt – im Rahmen der für kroatische StudentInnen in Frage kommenden Stipendien – monatliche Stipendienraten zur Verfügung und verweist in diesem Punkt für nähere Informationen auf die österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung www.grants.at.

Artikel 34

Lektorate (zu Artikel 23)

Die kroatische Seite stellt bereit:

a) monatliche Vergütung für geleistete Arbeit in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften;

b) medizinische Grundversorgung in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Sozialversicherung zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich.

Die österreichische Seite stellt bereit:

a) monatliche Vergütung für geleistete Arbeit in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften;

b) medizinische Grundversorgung entsprechend der nationalen Vorschriften und in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Sozialversicherung zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich (BGBl. III 162/1998).

Der Entsendestaat stellt einmal im Studienjahr einen Reisekostenersatz (bis zum Arbeitsplatz und zurück) bereit.

Artikel 35

Andere Formen der Zusammenarbeit

Das vorliegende Arbeitsprogramm schließt andere Formen der Zusammenarbeit und Initiativen nicht aus, die sich in Zukunft im Rahmen der ihm zugrunde liegenden Kooperationsbereiche ergeben könnten.

Artikel 36

Die nächste Tagung der Gemischten Kommission findet in der zweiten Hälfte 2012 in Zagreb statt. Der Ort und der Termin der Sitzung werden auf diplomatischem Wege festgelegt werden.

Geschehen zu Wien, am 17. Dezember 2009 in zwei Urschriften, jede in kroatischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Leiter der österreichischen Delegation

Gesandter Mag. Stephan VAVRIK
Bundesministerium für europäische und
Internationale Angelegenheiten
der Republik Österreich

Leiterin der kroatischen Delegation

Direktorin Jasminka LOKAS-STRPIĆ
Ministerium für Kultur der
Republik Kroatien